

## **MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 16/2006 VOM 21. DEZEMBER 2006**

### ***Anpassung des Zusatzreglements für die Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SWX Swiss Exchange und der Richtlinie betreffend das Verfahren im «EU-kompatiblen» Segment der SWX***

*Beschluss der Zulassungsstelle: 1. November 2006*

*Inkraftsetzung: 20. Januar 2007*

#### **I. AUSGANGSLAGE**

Per 1. Juli 2005 wurde an der SWX und auf der virt-x das neue Segmentierungskonzept für die dem Swiss Market Index (SMI) angehörenden Aktien eingerichtet. Im Zusatzreglement für die Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SWX («ZR EU») und der Richtlinie betr. das Verfahren zur Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SWX («RLKEU») wurde damals festgelegt, dass wie im EU-Recht (Art. 4 (2) (g) Prospekttrichtlinie der EU<sup>1</sup>) kein Prospekt erstellt werden muss für Beteiligungsrechte, die bei der Umwandlung oder beim Tausch von anderen Wertpapieren oder infolge der Ausübung von mit anderen Wertpapieren verbundenen Rechten ausgegeben werden, sofern es sich dabei um Beteiligungsrechte derselben Gattung handelt wie die Beteiligungsrechte, die bereits im «EU-kompatiblen» Segment der SWX kotiert sind.<sup>2</sup> Die Prospektbefreiung gilt unabhängig davon, ob diese Aktien mehr als 10% des bereits kotierten Aktienkapitals darstellen. Hauptanwendungsfall dieser Bestimmung sind die aus einer Wandelanleihe stammenden Aktien.

#### **II. NEUERUNGEN UND DEREN BEGRÜNDUNG**

Art. 11 Ziff. 7 ZR EU sowie die materiell identische Rz. 6 Ziff. 2 RLKEU, welche den Emitenten von der Erstellung eines Kotierungsprospekts für die aus einer Wandelanleihe entstehenden Aktien zum Zeitpunkt der tatsächlichen Schaffung und Zulassung zum Handel befreien, werden ersatzlos gestrichen. Mit der Streichung der Bestimmungen wird der unterschiedlichen gesellschafts- und börsenrechtlichen Konzeption der Schweiz im Verhältnis zur EU Rechnung getragen. Da das EU-Recht die Prospekterstellungspflicht an die *Zulassung zum Handel*, nicht jedoch an die *Kotierung* wie in der Schweiz anknüpft, besteht im schweizerischen Recht – mangels entsprechender Pflicht – kein Bedarf, die Prospekterstellungspflicht für aus einer Wandelanleihe stammenden Aktien zum Zeitpunkt der Zulassung zum Handel ausdrücklich wegzubedingen. Diese Bestimmungen sind bezogen auf die schweizerischen Verhältnisse sachfremd.

1) RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG.

2) Art. 11 Ziff. 7 ZR EU; Rz. 6 Ziff. 2 RLKEU.

Die Streichung stellt klar, dass auch Emittenten, deren Aktien im «EU-kompatiblen» Segment der SWX kotiert sind, für Kapitalerhöhungen von 10% oder mehr aus bedingtem Kapital, das im Zusammenhang mit Wandelanleihen ausgegeben wird, immer einen SWX-konformen Kotierungsprospekt publizieren müssen. Dieser wird nur von der SWX geprüft.

Die Streichung bedingt, dass sich das zur «formellen» Kotierung bestimmte bedingte Kapital zwingend auf ein konkretes Instrument (Wandelanleihe, Mitarbeiterbeteiligungsplan) bezieht; eine Kotierung auf Vorrat ist nicht zulässig. Im Rahmen des Gesuchs um «formelle» Kotierung von bedingtem Kapital sind deshalb die wesentlichen Bedingungen des konkreten Instrumentes aufzuführen.

### III. INKRAFTSETZUNG

Die Änderungen des Zusatzreglements und der Richtlinie werden am **20. Januar 2007** in Kraft gesetzt.

Die gedruckten Versionen werden mit der nächsten Mutationslieferung des Handbuchs Zulassung von Effekten geliefert. Das ZR EU und die RLKEU sind aber per sofort über Internet abrufbar:

ZR EU:

[http://www.swx.com/download/admission/regulation/rules/addrules\\_eu\\_compatible\\_de.pdf](http://www.swx.com/download/admission/regulation/rules/addrules_eu_compatible_de.pdf)

RLKEU:

[http://www.swx.com/download/admission/regulation/guidelines/swx\\_guideline\\_20070120-2\\_de.pdf](http://www.swx.com/download/admission/regulation/guidelines/swx_guideline_20070120-2_de.pdf)

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar [http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2006\\_de.html](http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2006_de.html)